

Textliche Festsetzungen :

- § 1 Gemäß § 17 (5) BauNVO können im Einzelfall von der Grundflächenzahl Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Geschößflächenzahl nicht überschritten wird.
- § 2 Gemäß § 23 (3) BauNVO kann im Einzelfall ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu 2,00 m als Ausnahme zugelassen werden, sofern es sich um untergeordnete Gebäudeteile gemäß § 7 (7) NBauO handelt (z.B. Erker, Kellereingänge, Balkone u.s.w.).
- § 3 Werden Gebäude so verändert, daß der Einbau neuer Fenster damit verbunden ist, sind die Wohn- und Schlafräume mit Schallschutzfenstern zu versehen, wobei nach Angabe der VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern" eine Fensterschallschutzklasse 2 erforderlich ist.
- § 4 Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche dürfen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen gemäß § 12 BauNVO in einem Abstand bis 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht errichtet werden. Ausnahmsweise kann der Abstand von der öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 31 (1) BBauG im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Baugenehmigungsbehörde der Abstand um 0,50 m verringert werden. Für den vorhandenen Bestand mit einem geringeren Abstand zur Straßenverkehrsfläche wird Bestandschutz gewährt.

Füllschema der Nutzungsschablone	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse und Bauweise
Baunutzungsverordnung 1977	Grundflächenzahl	Geschößflächenzahl
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind.		

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Flurstücksgrenze
vorhandene Gebäude
Maßzahl
- Müllbox

Textliche Festsetzungen :

- § 5 Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BBauG in Verbindung mit § 156 (1) Nr. 3a BBauG zu erhalten.

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR: MASSTAB
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS erteilt durch das
KATASTERAMT
AM: AZ:

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEDAUICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ E VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 08.09.83). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

Leer, DEN 18.09.84
KATASTERAMT: Leer
UNTERSCHRIFT: Verm. Direktor

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22. März 1982 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 016 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM 28. August 1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Moormerland, den 19. September 1984
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 1. März 1983 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 24 ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 15. Sept. 1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 26. September 1983 BIS 28. Oktober 1983 GEMÄSS § 24 ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Moormerland, den 19. September 1984
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 24 ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 14. Dezember 1983 ALS SATZUNG § 16 BBauG SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Moormerland, den 19. September 1984
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE Landkreis Leer AZ IV 1641 - Sooldi VOM HEUTIGEN TAGE / 1984 GEMÄSS § 9 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 7 BIS 4 BBauG GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMÄSS § 4 ABS. 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

Leer, DEN 28.11.84
GENEHMIGUNGSBEHÖRDE: Landkreis Leer, Der Landkreisdirektor im Auftrage des. Scheckermann, L.S.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 13. Dezember 1984 IM AMTSBLATT FÜR DEN Landkreis Leer BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 14. Dezember 1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Moormerland, DEN 19. Januar 1985
GEMEINDEDIREKTOR

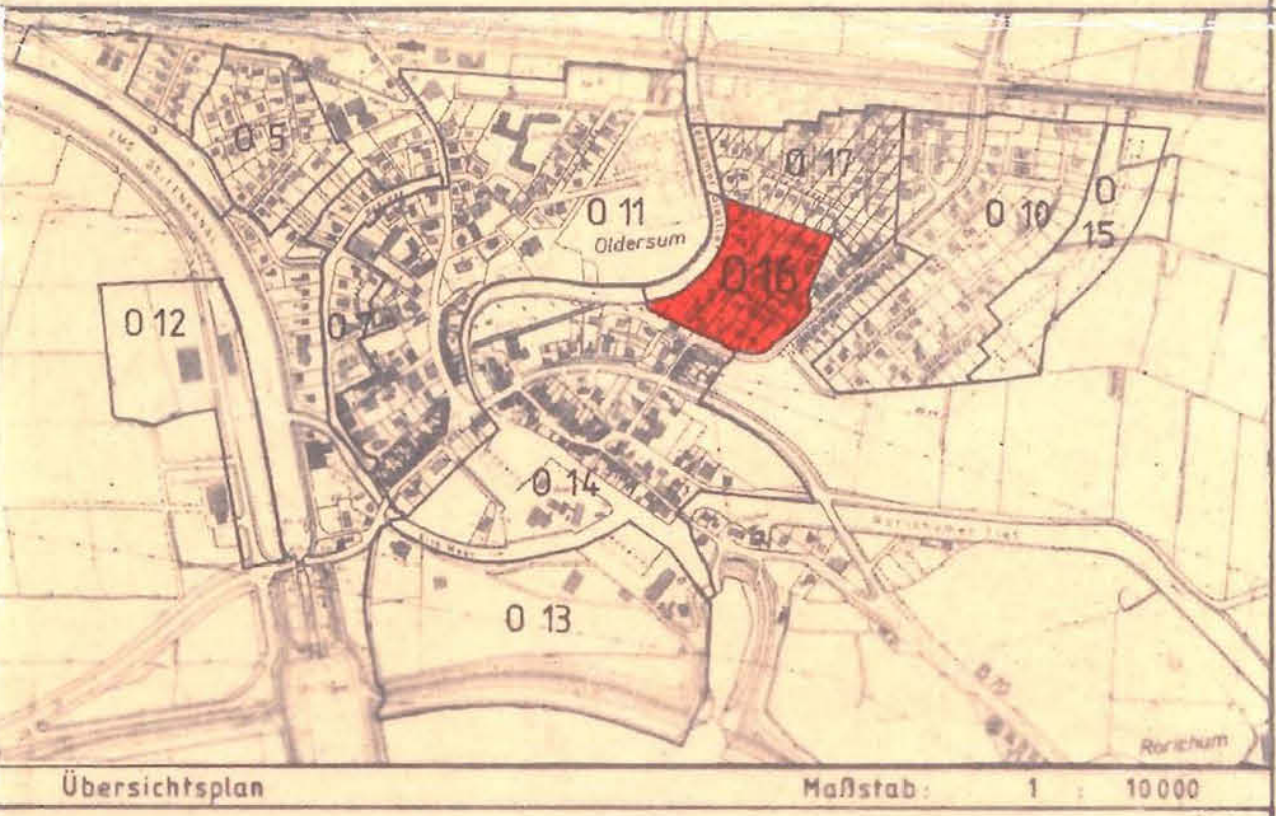
INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Moormerland, DEN
GEMEINDEDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 (1) BBauG

- Allgemeines Wohngebiet
Gemeinbedarfsfläche
Post
- I Zahl der Vollgeschosse
+10 Zusätzliches Vollgeschöß nur als ausgebautes Dachgeschöß zulässig
03 Grundflächenzahl
04 Geschößflächenzahl
o offene Bauweise
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Stellplätze
- Öffentliche Grünfläche
Spielplatz
zu erhaltender Strauch- u. Baumbestand
Sichtdreieck
Grenze des Bebauungsplangebietes
überbaubare Grundstücksfläche



GEMEINDE MOORMERLAND
Bebauungsplan Nr. 016
- Ortschaft Oldersum -

Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein.
Moormerland, den 19.09.84
GEMEINDEDIREKTOR

Aufgestellt:	Moormerland, den 21. September 1982
Bearbeitet:	20.09.1982
Gezeichnet:	30.01.1984, 16.08.1983, 1.07.1982

PRÄAMBEL
AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE MOORMERLAND DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 016 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MOORMERLAND, DEN 19. SEPTEMBER 1984
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

